

Amtsblatt

Nummer 4
81. Jahrgang
Montag, 20. Januar 2025

Umlegung „Keilberg 2“

Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit der Vorwegregelung gemäß § 76 BauGB betreffend die Einlagegrundstücke Flst.Nr. 1641/1 und 1725/7 Gmkg. Schwabelweis (§ 71 Baugesetzbuch - BauGB)

Für die im Umlegungsverfahren „Keilberg 2“ behandelten Einlagegrundstücke Flst.Nr. 1641/1 und 1725/7 Gmkg. Schwabelweis ist die Vorwegregelung nach § 76 BauGB am 23.12.2024 unanfechtbar geworden. Der Umlegungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung für die beteiligten Besitzstände der Ordnungsnummer 2 Teil 16 und Ordnungsnummer 66 in Kraft.

Damit wird gemäß § 72 Abs. 1 BauGB für den behandelten Teilbereich der Umlegung der bisherige Rechtszustand durch den in der Vorwegregelung enthaltenen neuen Rechtszustand (Grundstückseinteilung mit Regelung der Eigentums- und Rechtsverhältnisse) ersetzt. Aus der Karte und dem Verzeichnis mit Anlagen bestehenden Vorwegregelung geht der in Aussicht genommene Neuzustand mit allen tatsächlichen und rechtlichen Änderungen hervor. Die neuen Grundstückszustände mit den in der Vorwegregelung ausgewiesenen Eigentums- und Rechtsverhältnissen werden mit dieser Bekanntmachung gültig.

Die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit der Vorwegregelung schließt die

Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein. Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird durch die Stadt Regensburg, Umlegungsstelle, gemäß § 74 BauGB veranlasst.

Die in Kraft getretene Vorwegregelung für die Einlagegrundstücke Flst.Nr. 1641/1 und 1725/7 Gmkg. Schwabelweis des Umlegungsgebiets „Keilberg 2“ kann bis zur Berichtigung des Grundbuchs während der Dienststunden bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, Abteilung Bodenordnung, Bodenverkehr und Wertermittlung, auf Zimmer Nummer 3.072 im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, in 93047 Regensburg, von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Zuteilungsplans kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Regensburg, Bauordnungs-

amt, Abteilung Bodenordnung, Bodenverkehr und Wertermittlung, im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, in 93047 Regensburg, einzulegen. Er kann bei der Stadt Regensburg auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur eines nach dem Vertrauensdienstegesetz (VDG) zertifizierten Anbieters versehen unter der Adresse poststelle@regensburg.de gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein elektronisch eingelegter Rechtsbehelf muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur eines nach dem Vertrauensdienstegesetz (VDG) zertifizierten Anbieters versehen sein. Eine elektronische Rechtsbehelfseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Regensburg, den 07.01.2025

STADT REGENSBURG
Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Oberbürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4, Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 7. Januar 2025 (Az. 2296/2024 - 02) den beantragten Vorbescheid für den Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit Tiefgarage auf dem

Grundstück „Mälzelweg 9a“ in Regensburg (Flurstück 3825/3, Gemarkung Regensburg). Zu den im Antrag auf Vorbescheid vom 12. November 2024 gestellten Einzelfragen wurden unter Berücksichtigung der ein-

gereichten und geprüften Bauvorlagen vom 12. November 2024 in der Fassung vom 26. November 2024, vom 19. Dezember 2024 und vom 7. Januar 2025 (Az. 2296/2024) folgende Feststellungen getroffen:

Zu Frage 1 – Bauplanungsrecht:

Zu Frage 1.1:

Das Bauvorhaben ist gemäß den eingereichten Planunterlagen nach der **Art der baulichen Nutzung** bauplanungsrechtlich zulässig.

Zu Frage 1.2:

Das Bauvorhaben ist gemäß den eingereichten Planunterlagen nach dem **Maß der baulichen Nutzung** bauplanungsrechtlich zulässig.

Zu Frage 1.3:

Das Bauvorhaben ist gemäß den eingereichten Planunterlagen nach der **Grundstücksfläche, die überbaut werden soll**, bauplanungsrechtlich zulässig.

Zu Frage 1.4:

Das Bauvorhaben ist gemäß den eingereichten Planunterlagen nach der **Bauweise** bauplanungsrechtlich zulässig.

Zu Frage 1.5:

Das Bauvorhaben ist gemäß den eingereichten Planunterlagen hinsichtlich der **Erschließung** bauplanungsrechtlich zulässig.

Zu Frage 2 - Abstandsflächenrecht:

Das Bauvorhaben ist gemäß den eingereichten Planunterlagen **abstandsflächenrechtlich** zulässig.

Die Feststellung „Zu Frage 1.1“ wurde mit einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen zur Wahrung des Gebots der Rücksichtnahme, insbesondere zum Immissionsschutz, verbunden.

Dem Vorbescheid für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 7. Januar 2025 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht
Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 110165,
93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047
Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung Die Monatsfrist wird mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung). Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Vorbescheidsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.044) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon (0941) 507-3631, wird empfohlen.

Regensburg, 7. Januar 2025
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Dr. Häusler
Leitender Rechtsdirektor

Bekanntmachung **über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis** **und die Erteilung von Wahlscheinen** **für die Bundestagswahl** **am 23. Februar 2025**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Regensburg wird in der Zeit vom **Montag, 3. Februar, bis Freitag, 7. Februar 2025** (20. bis 16. Tag vor der Wahl)

von Montag bis Freitag
in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
am Donnerstag
in der Zeit von 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr

beim Bürgerzentrum, Wahlamt, Erdgeschoss, Treppenhaus F, Zimmer Nr. 0.34 (barrierefrei), D.-Martin-Luther-Str. 3, 93047 Regensburg,

für Wahlberechtigte **zur Einsichtnahme bereitgehalten**. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von

Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von **Montag, 3. bis spätestens Freitag, 7. Februar 2025, 16 Uhr**, beim Bürgerzentrum, Wahlamt, Erdgeschoss, Treppenhaus F, Zimmer 0.34, D.-Martin-Luther-Str. 3, 93047 Regensburg, **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 2. Februar 2025 eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss

Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 232 - Regensburg

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person.

Der Wahlschein kann **bis zum Freitag, 21. Februar 2025, 15 Uhr**, bei den nachfolgend aufgeführten Dienststellen der Stadt Regensburg im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden:

Anschrift	Öffnungszeiten		barrierefrei ja / nein
Bürgerzentrum Wahlamt D.-Martin-Luther-Str. 3 93047 Regensburg	Montag bis Freitag Donnerstag Freitag	08.00 Uhr – 16.00 Uhr 08.00 Uhr – 17.30 Uhr 08.00 Uhr – 16.00 Uhr	ja
Bürgerbüro Nord Im Gewerbepark C 34 93059 Regensburg	Dienstag und Freitag Mittwoch und Donnerstag Samstag (Montag nicht geöffnet)	08.00 Uhr – 16.00 Uhr 09.00 Uhr – 18.00 Uhr 09.00 Uhr – 13.00 Uhr	ja
Bürgerbüro Burgweinting Friedrich-Viehbacher-Allee 3 93055 Regensburg	Dienstag und Freitag Mittwoch und Donnerstag Samstag (Montag nicht geöffnet)	08.00 Uhr – 16.00 Uhr 09.00 Uhr – 18.00 Uhr 09.00 Uhr – 13.00 Uhr	ja (Fahrstühle vorhanden)

Wer bei **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung** den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, beim Bürgerzentrum, Wahlamt, D.-Martin-Luther-Str. 3, 93047 Regensburg, beantragen.

5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn

a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs.1 der Bundeswahlordnung (bis zum Sonntag, 2. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum Freitag, 7. Februar 2025) versäumt hat,

b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchstabe a) genannten Fristen entstanden ist,

c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Stadt Regensburg von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in den oben genann-

ten Fällen beim Bürgerzentrum, Wahlamt, D.-Martin-Luther-Str. 3, 93047 Regensburg noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr** schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

6. Wer den **Antrag für eine andere Person stellt**, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung eines Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per**

Briefwahl wählen kann. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten **umgehend** an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens Samstag, **22. Februar 2025, 12 Uhr**, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn die wahlberechtigte Person glaubhaft versichert hat, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat.

8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der der Stadt Regensburg vor der Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**.

9. Eine wahlberechtigte Person, die des

Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn**

ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

10. Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere

Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Regensburg, den 14. Januar 2025
Stadt Regensburg, Bürgerzentrum
Im Auftrag

Geyer
Verwaltungsdirektor

Anordnung zur Bildung von Briefwahlvorständen im Wahlkreis 232 – Regensburg für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

Aufgrund § 8 Abs. 3 Bundeswahlgesetz sowie § 7 Nummern 1 bis 3 Bundeswahlordnung und § 1 der Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Wahl zum Deutschen Bundestag vom 4. März 1980 (BayRS 111-3-I) wird für den Wahlkreis 232 – Regensburg die Einsetzung von Wahlvorsteherinnen bzw. Wahlvorstehern und Wahlvorständen zur Feststellung des Briefwahlergebnisses wie folgt angeordnet:

- in der Stadt Regensburg: 114 Briefwahlvorstände,
- im Markt Regenstauf: 12 Briefwahlvorstände,
- im Markt Lappersdorf sowie in der Stadt Hemaun: je 10 Briefwahlvorstände,
- in den Märkten Nittendorf und Schierling

sowie in der Gemeinde Wenzelbach: je 8 Briefwahlvorstände,

- in der Gemeinde Bernhardswald: 7 Briefwahlvorstände,
- im Markt Beratzhausen, in der Stadt Neutraubling sowie in den Gemeinden Obertraubling und Sinzing: je 6 Briefwahlvorstände,
- im Markt Donaustauf sowie in den Gemeinden Barbing, Tegernheim, Thalmassing und Zeitlarn: je 4 Briefwahlvorstände,
- im Markt Laaber sowie in den Gemeinden Alteglofsheim, Köfering, Mintraching, Pentling, Pettendorf und Pfatter: je 3 Briefwahlvorstände,
- im Markt Kallmünz sowie in den Gemeinden Altenthann, Aufhausen, Bach a.d.

Donau, Deuring, Hagelstadt, Pfakofen, Sünching und Wiesent: je 2 Briefwahlvorstände,

- in den Gemeinden Brunn, Duggendorf, Holzheim a. Forst, Mötzing, Pielenhofen, Riekofen und Wolfsegg: je 1 Briefwahlvorstand.

Nach § 3 Abs. 3 der Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Wahl zum Deutschen Bundestag haben die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften die Wahlvorsteherinnen bzw. Wahlvorsteher, deren Stellvertretungen sowie die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer der Briefwahlvorstände zur Feststellung des Briefwahlergebnisses zu ernennen.

Regensburg, 14. Januar 2025

Dr. Boeckh
Kreiswahlleiter

Bekanntmachung der Sitzung des Kreiswahlausschusses

Die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 232 – Regensburg für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 findet statt am

**Freitag, 24. Januar 2025, um 11 Uhr
im Neuen Rathaus, Zimmer Nr. 0.004,
Erdgeschoss (barrierefrei),
D.-Martin-Luther-Str. 1, 93047
Regensburg.**

Der Tag der Sitzung ergibt sich aus § 26 Abs. 1 Satz 1 und § 52 Abs. 3 Bundeswahlgesetz in Verbindung mit § 1 Nr. 3 Buchstabe a) der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 436).

Der Kreiswahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Bundeswahlgesetz).

Am Tag der Sitzung wird den Beisitzern ab 10 Uhr im oben genannten Raum die Gelegenheit gegeben, in die zu beratenden Unterlagen Einsicht zu nehmen (§ 5 Abs. 2 Satz 3 Bundeswahlordnung).

Regensburg, 14. Januar 2025

Dr. Boeckh
Kreiswahlleiter

Öffentliche Ausschreibungen

Die **Stadt Regensburg**

Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Telefon (0941) 507-5629
Fax (0941) 507-4629
Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt, folgende Aufträge zu vergeben:

1. Offenes Verfahren nach VOB/A EU

24 E 108 – Brandschutz-Installationsarbeiten nach DIN 4102-9
Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 09.01.2025

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.vergabe.bayern.de.

2. Öffentliche Ausschreibung nach UVgO

24 A 154 – Rahmenvereinbarung – IT-Dienstleistungen für das Clientmanagement
25 A 012 – Ergänzung Bestand Movinglights ETC Halcyon
25 A 015 – Rahmenvereinbarung für die Lieferung von Arbeitsschuhen und persönlicher Schutzausrüstung – 6 Lose
25 A 016 – Rahmenvereinbarung Miete Multifunktionsgeräte mit Fiery Controller

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.vergabe.bayern.de oder www.regensburg.de/vergaben

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2019 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:

Stadt Regensburg
Vergabeamt
D.-Martin-Luther Str. 3
93047 Regensburg
Telefon (0941) 507-5629
Fax (0941) 507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Hausdruckerei Stadt Regensburg, D.-Martin-Luther-Straße 3, 93047 Regensburg
Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier, FSC-zertifiziert mit Umweltzeichen „Blauer Engel“ und EU-Ecolabel.